

Beitrag für landwirtschaftliche Wochenblätter Was bringt die neue Düngeverordnung Teil 1

Nach jahrelangen Diskussionen ist die neue Düngeverordnung nun beschlossen, und in Kürze ist mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten zu rechnen. Sie löst die Düngeverordnung von 2006 ab, die somit über elf Jahre Gültigkeit hatte. Warum wurde so heftig um die neue Düngeverordnung und gleichzeitig um das Düngegesetz und die noch ausstehende Verordnung zur Stoffstrombilanzierung gerungen? Die Düngeverordnung ist die bedeutendste Maßnahme nicht nur zur Umsetzung der Nitratrichtlinie, sondern auch der Wasserrahmenrichtlinie und zur Minderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Baden-Württemberg ist zwar hinsichtlich der Nitratbelastung des Grundwassers vergleichsweise gut aufgestellt. Sich nur auf Nitrat zu fokussieren, wäre jedoch zu kurz gesprungen. Auch die Landwirtschaft in Baden-Württemberg hat einen zu hohen Stickstoffüberschuss, der sich bundesweit eher im oberen Mittelfeld bewegt. Es besteht daher auch hierzulande sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht weiterer und flächendeckender Handlungsbedarf.

Vorbehaltlich der noch abzustimmenden bundeseinheitlichen Hinweise zum Vollzug der Düngeverordnung werden in drei Beiträgen die wichtigsten Inhalte der Düngeverordnung dargestellt und Folgen sowie notwendige Anpassungsmaßnahmen für die Landwirtschaft beschrieben. Ein zweiter Beitrag wird sich schwerpunktmäßig mit der Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleichsberechnung sowie deren Ergebnisbewertung befassen und ein dritter Beitrag soll sich der künftigen Stoffstrombilanz und den noch auszuweisenden sogenannten roten Gebieten mit weiteren Maßnahmen widmen.

Die neue Düngeverordnung konkretisiert und erweitert die anwendungsbezogenen Vorgaben, wie z. B. Abstände zu Gewässern. Durch die strikte Begrenzung der Nährstoffmengen und zeitlichen Beschränkungen ergibt sich erheblicher Anpassungsbedarf insbesondere für Vieh haltende Betriebe.

Sperrfristen

Erste Auswirkungen ergeben sich aus den deutlich ausgedehnten **Sperrfristen für Stickstoffdüngemittel**. Um diese Sperrfristen und sonstige Zeiten, z. B. zu nasser oder gefrorener Boden, in denen Dünger nicht aufgebracht werden kann, einhalten zu können, sind entsprechende Lagerkapazitäten erforderlich. Die Mindestlagerkapazität von sechs Monaten für Gülle und Jauche sowie für feste und flüssige Gärreste bei Betrieben mit einem Viehbesatz von bis zu 3 GV/ha LN wird häufig nicht ausreichen, um die Anforderungen an eine strikt nach Zeit und Menge an den Düngebedarf der Kulturen angepasste Düngung zu erfüllen. Bei Viehbesätzen über 3 GV/ha müssen die vorgenannten Wirtschaftsdünger nach der neuen Düngeverordnung neun Monate sicher gelagert werden können. Ferner wird erstmals auch für Festmist und Kompost eine Lagerkapazität von zwei Monaten verbindlich vorgeschrieben.

Sperrfristen nach neuer Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt

| Nutzung/Kultur/Düngerart | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun |
|---|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter 1) | | | | | | | | | | | | |
| Ackerland 2) | | | | | | | | | | | | |
| Winteraps, Zwischenfrucht, Feldfutter 3) | nur bei Düngebedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha | | | | | | | | | | | |
| Wintergerste 4) | | | | | | | | | | | | |
| Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst | | | | | | | | | | | | |
| Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost | | | | | | | | | | | | |

- 1) bei Aussaat bis 15. Mai
- 2) ab Ernte der letzten Hauptfrucht
- 3) bei Aussaat bis 15. September
- 4) nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

| | |
|--|----------------------------------|
| | = Verbotszeitraum |
| | = optimaler Ausbringungszeitraum |

Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt sind alle mineralischen Stickstoffdünger sowie alle organischen und organisch-mineralischen Stickstoffdünger einschließlich Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Geflügelkot, Geflügelmist sowie festen und flüssigen Gärresten. Auch außerhalb der Sperrfristen gilt wie bereits seit 1996 der Grundsatz, dass nur in Höhe eines aktuellen und tatsächlich vorhandenen Stickstoffdüngedarfs der Kultur gedüngt werden darf. Die Sperrfrist kann auf Antrag wie bisher um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die Sperrfrist kann jedoch nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

Ausreichende Lagerkapazität ist notwendig

Folgendes Beispiel soll die Notwendigkeit einer **ausreichenden Lagerkapazität** für eine Düngung nach guter fachlicher Praxis verdeutlichen. In einem Schweinemastbetrieb mit 50 ha LN und einem Viehbesatz von 14 Mastplätzen/ha, das sind dann 700 Mastplätze, fallen pro Jahr ca. 1.050 m³ unverdünnte Gülle an. Sofern ein Düngebedarf besteht, können im Herbst maximal 60 kg N/ha ausgebracht werden. Das entspricht ca. 10 m³ unverdünnter Mastschweinegülle/ha. Bei Anbau von 10 ha Wintergerste und 10 ha Winterraps ergibt das eine Herbstausbringung von 200 m³. Bei einer weiter angenommenen Gülleausbringung im März und April bedeutet dies einen Lagerraumbedarf von zehn Monaten d. h. 875 m³. Abzüglich der möglichen Ausbringung von 200 m³ Gülle im Herbst verbleiben 675 m³, was knapp acht Monaten Lagerkapazität entspricht. Dabei sind sonstige Zuläufe wie Reinigungswasser und Niederschlagswasser noch nicht berücksichtigt. Es müssen daher ggf. dringend betriebliche Anpassungen umgesetzt werden. Das kann eine Änderung der Fruchtfolge oder Ausdehnung des Zwischenfruchtanbaus sein, oder es muss zusätzlich Lagerraum bereitgestellt werden. Über das Agrarinvestitionsprogramm kann dieser, soweit er über die Mindestlagerkapazität hinausgeht, gefördert werden.

Betriebliche N-Obergrenze für organische Dünger

Die fixe absolute **N-Obergrenze von 170 kg N/ha aus organischen Düngern** im Betriebsdurchschnitt gilt künftig nicht nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern für alle organischen und organisch-mineralischen N-Dünger. Die N-Obergrenze resultiert aus der schlechteren N-Ausnutzung bei hoher organischer Düngung. Damit umfasst die N-

Obergrenze z. B. auch Komposte und Gärreste pflanzlicher Herkunft der NawaRo-Biogasanlagen.

Nach Aussage des BMEL und gemäß der neuen Düngeverordnung ist es vorgesehen, wieder eine Derogation, d. h. eine Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von der N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, bei der EU-Kommission zu beantragen. Analog dazu soll es auch möglich sein, Ausnahmen von der N-Obergrenze für Gärreste aus Biogasanlagen zu genehmigen. Ausnahmen wird es allerdings jeweils nur für die Aufbringung auf Grünland bzw. Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau geben. Diese Derogation kann allerdings erst beantragt werden, wenn zunächst die neue Düngeverordnung von der EU-Kommission als neues gültiges Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie genehmigt worden ist. Derzeit ist bekanntermaßen noch das Vertragsverletzungsverfahren auf der Basis der Düngeverordnung von 2006 anhängig, welches erst ausgeräumt werden muss. Das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren für die Derogation bei der EU-Kommission nimmt dann mindestens ein weiteres Jahr in Anspruch, so dass bei Überschreitung der N-Obergrenze schnell nach Lösungen gesucht werden muss, da die Nichteinhaltung wie bei allen Vorgaben der Nitratrichtlinie zu Kürzungen von Ausgleichszahlungen (Sanktionen) führen kann.

Ein zentrales Problem für die effiziente Verwertung der Wirtschaftsdünger bzw. von organischen Düngern ist die Verteilung. Zum einen sollten Ackerbaubetriebe oder vieharme Betriebe vermehrt Bereitschaft zeigen, organische Dünger zu Zeiten des Bedarfs - und nur dann mit positiver Wirkung - aufzunehmen. Zum anderen müssen Betriebe, welche Wirtschaftsdünger abgeben müssen, zwingend ausreichend Lagerkapazität vorhalten, damit die Abgabe nur zu Zeiten erfolgen muss, in denen der Wirtschaftsdünger nach guter fachlicher Praxis ausgebracht werden kann.

Hier ist gegenseitige Solidarität des Berufsstandes gefragt!

Einarbeitung organischer Dünger und Ausbringungstechnik

Ein weiterer zentraler Punkt der Düngeverordnung ist die **Verminderung von Ammoniakemissionen**, die zu 90 % aus der Landwirtschaft stammen, um die Vorgaben der NERC-Richtlinie einzuhalten.

Organische, organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff müssen daher auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet sein. Ausgenommen hiervon sind Festmist von Huftieren oder Klautieren, Kompost und Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt unter 2 %. Die Ausbringung mit Schleppschlauch oder Schleppschuh auf unbestelltem Ackerland ersetzt nicht die Einarbeitung. Maßgeblich ist das Ergebnis einer guten Einmischung in den Boden. Vor dem Hintergrund der Kritik der Praxis an einer strengeren und effizienteren Regelung bleibt festzuhalten, dass bei ungünstigen Bedingungen nach vier Stunden bereits ca. 50 % des Ammoniakstickstoffs verflüchtigt sind. Schon in Beratungsunterlagen um 1935 wurde daher darauf hingewiesen, dass Jauche und Festmist schnell in den Boden eingearbeitet werden müssen. Harnstoff darf ab 1. Februar 2020 nur noch mit Ureasehemmer ausgebracht werden oder muss ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet sein. Flüssige organische, organisch-mineralische Düngemittel einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen auf bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 und auf Grünland bzw. Dauergrünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch mit Schleppschlauch Schleppschuh oder Injektion ausgebracht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit

dem Schleppschlauch nur bei Ablage in bereits geschosste Getreidebestände eine befriedigende Minderung der Ammoniakabgasung erzielt werden kann. Auf Grünland ist zudem die häufige Futtermittelverschmutzung von Nachteil. Im Rahmen des Agrarinvestitionsprogramms werden daher - befristet bis 31. Dezember 2019 - nur Schleppschuhverteiler und Gülleinjektoren gefördert. Sofern keine entsprechende Eigenmechanisierung vorhanden ist - die in vielen Betrieben auch kaum wirtschaftlich sein dürfte -, kann auf das umfangreiche Angebot von Maschinenringern und Lohnunternehmern zurückgegriffen werden. (Anmerkung: In Dänemark und den Niederlanden sind bodennahe Ausbringungstechniken seit über zehn Jahren Standard.) Ausnahmen von den Vorgaben der Düngeverordnung können genehmigt werden, wenn der Einsatz dieser Techniken auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Dies wird insbesondere in extremen Hanglagen oder bei sehr kleinräumig strukturierten Flächen und ggf. Streuobstwiesen der Fall sein. Solche Ausnahmen können dann ggf. je nach eingesetzter Technik mit weiteren Auflagen, z. B. Verdünnung der Gülle oder Mengenbegrenzung, verbunden sein. Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass die unverzügliche Einarbeitung bzw. verlustarme Ausbringung von Gülle und vergleichbarer Dünger auch zur Verminderung von Geruchsbelästigungen beiträgt und damit der Akzeptanz bei der Bevölkerung dient. Jedes Kilogramm Stickstoff, welches nicht in die Luft abgast, spart Düngerkosten und Ärger mit den Mitbürgern.

Gewässerabstände

In Baden-Württemberg gelten die Regelungen im Landeswassergesetz, wonach im Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern der Einsatz von Düngemitteln verboten ist. Nach der DüngeVO muss der **Abstand** beim Ausbringen von stickstoffhaltigen oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen an **oberirdischen Gewässern** jetzt mindestens vier Meter zur Böschungsoberkante betragen. Beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage (z. B. Schleppschuhverteiler oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) ist ein geringerer Abstand, jedoch mindestens ein Meter, möglich. In jedem Fall ist eine Ausbringung innerhalb eines Abstandes von einem Meter verboten. Auf Flächen mit einer Hangneigung ab durchschnittlich 10 % zum Gewässer gelten weitergehende Einschränkungen. Wichtig ist, dass die Vorgaben der Düngeverordnung auch für solche Gewässer gelten, die keinen Gewässerrandstreifen besitzen, bei denen dann durch das Fachrecht dem Eintrag von Nährstoffen entgegengewirkt wird. Ferner ist ein direkter Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen erfolgt.